



**Benützungsgreglement
für Schul- und Sportanlagen
der
Einwohnergemeinde Höfen**

Höfen, 03.12.2004

Benützungsreglement für Schul- und Sportanlagen

I. Allgemeines

Artikel 1

Allgemeines/Zweck

Die Oberaufsicht über sämtliche Schul- und Sportanlagen obliegt der Schulkommission. Die Anlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Sie können durch Vereine mit Bewilligung obiger Behörde ausserhalb des Unterrichts benützt werden. Anfragen und Anmeldungen betreffend Benützung der Schulanlage sind an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Artikel 2

Disziplin/Haftung

- 1) Den Anordnungen der Behörde und der Abwarte ist unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Verstössen gegen die Benützungsverordnung behält sich die Behörde vor, den Fehlbaren die Benützung der Lokale und Plätze vorübergehend oder dauernd zu verbieten.
- 2) Für allfällige Beschädigungen ist der Benützer haftbar. Vom Vermieter wird bei Diebstählen jegliche Haftung abgelehnt.

Artikel 3

Ordnung/Reinlichkeit/
Rauchverbot

- 1) In allen Schulräumen, insbesondere bei den Dusch- und WC-Anlagen ist die grösste Reinlichkeit zu beachten.
- 2) Schülerinnen und Schülern ist der Konsum von Suchtmitteln (Alkohol, Tabak etc.) auf dem ganzen Schulgelände untersagt. Ebenso haben Waffen (auch Spielgeräte), Feuerzeuge, elektronische Spielzeuge zu Hause zu bleiben.
- 3) Das Rauchen in den Schulanlagen ist überdies generell verboten, ausgenommen während Anlässen mit Konsumation im Mehrzweckgebäude.

Artikel 4

Schadensmel-
dung/Schliessordnung

- 1) Die Benützer sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort dem Hauswart zu melden.
- 2) Vereinsangehörige dürfen die Räume nur während den vereinbarten Zeiten betreten.
- 3) Das Öffnen und Schliessen der Schul- und Nebenräume sowie das Regulieren der Heizkörper ist ausschliesslich Sache der Abwarte bzw. deren Stellvertreter und der Lehrerschaft.
- 4) Für die Benützung von Räumen im Mehrzweckgebäude kann ein Schlüssel abgegeben werden. Der verantwortliche Schlüsselinhaber ist verpflichtet, die Räume ordentlich zu verlassen. Das Licht ist zu löschen, die Türen und Fenster zu schliessen. Das Abgeben von Schlüsseln an Drittpersonen sowie der Gebrauch von Nachschlüsseln ist untersagt.

Sonn- + Feiertage /
Ausserhalb Schulbe-
trieb

Artikel 5

1) Mit Ausnahme des Rasenspielplatzes dürfen an Sonn- und Feiertagen und an deren Vorabenden die Räume und Plätze für regelmässige Übungen nicht benützt werden. Ausnahmen sind mit dem Abwart zu regeln.

2) Ausserhalb der Schulzeit haben die Schüler die Schulräume (Schulhaus und Mehrzweckgebäude) nicht zu betreten.

3) Der Rasenspielplatz darf ohne Begleitung Erwachsener längstens bis um 21.00 Uhr benützt werden, ausser der Unterrichtszeit liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten. Während der Unterrichtszeit (inkl. Pausen) übt die Lehrerschaft die Aufsicht aus.

Artikel 6

Benützerdauer / Be-
ginn/Ende

1) Die Lokale dürfen von den benützenden Vereinen oder Gruppen frühestens eine Viertelstunde vor Beginn der Übungen betreten werden und müssen um 22.15 Uhr verlassen sein. Ausnahmen sind mit dem Abwart abzusprechen.

2) Jugendgruppen dürfen die Lokale **nur in Begleitung der Leiter betreten und benutzen.**

Artikel 7

Vereine

Den Vereinsvorständen wird vom Inhalt dieses Reglements Kenntnis gegeben. Dieselben sind gegenüber der Behörde für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

II. Turnhalle

Artikel 8

Schuhwerk/Sorgfalt

1) Das Turnen ist nur gestattet mit Sohlen, die nicht färben; insbesondere verboten sind: Strassenschuhe, Nagel- und Stollenschuhe sowie Schuhe mit Bleistiftabsätzen. Es ist darauf zu achten, dass die Turnhalle nur mit sauberen Turnschuhen betreten wird.

2) Übungen und Spiele, die die Einrichtungen gefährden, sind nicht gestattet.

Artikel 9

Geräte / Ordnung und
Sorgfalt

1) Die benützten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu versorgen. Nicht rollbare Geräte sind beim Hin- und Hertransport zu tragen.

2) Geräte, die in der Turnhalle verwendet werden, dürfen im Freien nicht gebraucht werden.

3) Den Ortsvereinen und auswärtigen Schulen kann auf Anfrage ein Schrank zur Verfügung gestellt werden.

III. Sportplatz (Rasenspielplatz)

Artikel 10

1

Witterung/Schuhwerk

Der Sportplatz ist nur bei günstiger Witterung zu benützen. Die Anordnungen des Abwartes und der Lehrerschaft sind zu befolgen. Es dürfen keine Turnschuhe (Fussballschuhe) Nägeln getragen werden.

Artikel 11

Pfähle/Stangen

Das Einrammen von Pfählen, Stangen und Latten ist untersagt.

Rasenbenutzung /
Ordnung und Sorgfalt

Artikel 12

- 1) Um Rasenschäden zu vermeiden, sind Torstangen nur während den Turnstunden und nicht in den Pausen aufzustellen.
- 2) Rasenbeschädigende Übungen sind verboten (z. B. Kugelstossen).
- 3) Fussball spielen ist gestattet, solange an der Schulanlage keine namhaften Schäden entstehen.

IV. Kindergartenspielplatz

Nutzung

Artikel 13

- 1) Der Kindergartenspielplatz ist ausschliesslich für Kinder im Kindergartenalter bestimmt.
- 2) Ausserhalb des Kindergartenbetriebes ist das Benützen der Anlage nur Kindern bis und mit Kindergartenalter in Begleitung Erwachsener erlaubt.

V. Schulhaus

Schulbetrieb / Unterrichtsbeginn, Schul- und Pausenordnung, Durchsetzung

Artikel 14

- 1) Die Schüler dürfen das Schulhaus höchstens 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts betreten. Die Velos müssen im Veloständer abgestellt werden. In den Unterrichtsräumen sind Finken zu tragen.
- 2) Abfälle (Papier, Obstresten, usw.) dürfen nicht im Schulhaus oder auf dem Pausenplatz weggeworfen werden. Die Papierkörbe in den Klassenzimmern, in den Gängen und auf dem Pausenplatz sind zur Aufnahme solcher Gegenstände bestimmt.
- 3) Die Regulierung der Heizkörper besorgen ausschliesslich die Lehrkräfte und der Abwart.
- 4) Alle Kinder sind verpflichtet, Zimmer, Schultische und Schulmaterialien vor Beschädigungen zu schützen. Dies gilt ganz besonders auch für die Bücher. Fehlbare haben für den Schaden aufzukommen. Beschädigungen am Schulhaus oder an Schulmaterialien sind sofort den Lehrkräften oder dem Hauswart zu melden.
- 5) Während der grossen Pausen müssen alle Schüler das Schulhaus verlassen, wenn es die Witterung erlaubt. Die Schulzimmer müssen während der Pause gelüftet werden.
- 6) Beim Verlassen des Schulhauses sind die Schüler dazu anzuhalten, die Garderobe ordentlich zu verlassen.
- 7) Am Ende des Unterrichts müssen die Klassenzimmer abgeschlossen werden.
- 8) Zuständig dafür, dass die Schulordnung von Schülerinnen und Schülern befolgt wird, ist die Lehrerschaft und der Abwart. Fehlbare werden nach erfolgter Mahnung bestraft.
- 9) In ernsteren Fällen wird die Schulkommission benachrichtigt.

VI. Ausserordentliche Anlässe (Vereinsanlässe)

Artikel 15

Sorgfalt/Reinigung

Das Montieren von Gegenständen ist nach Absprache mit dem Abwart gestattet.

Die Vereine sind verpflichtet, die Anlagen gemäss den Anweisungen des Abwartes zu reinigen.

Artikel 16

Bühne Turnhalle

Die Bedienung der Bühne und der elektrischen Anlage ist nur dem Abwart und den dazu befugten Personen gestattet.

VI. Benützertarife

Artikel 17

Entschädigung

Für die Benützung der Schul- und Sportanlagen ist die Gemeinde zu entschädigen. Die Gemeindeversammlung erlässt hiezu einen entsprechenden Benützungstarif.

Dieses Reglement wurde an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 03.12.2004 beraten und genehmigt. Es tritt auf den 01.01.2005 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 18.08.1991.

EINWOHNERGEMEINDE HÖFEN

Die Präsidentin: Der Sekretär:

Annekäthi Stämpfli

Martin Strauss

AUFLAGEZEUGNIS

Dieses Reglement ist 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 44 und 45 vom 28.10. und 04.11.2004 bekannt gemacht.

3631 Höfen, 06.12.2004

DER GEMEINDESCHREIBER:

Martin Strauss